

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Rätthe.

Band I.

N. CXXXVI.

Bern, 25. Sept. 1799. (4. Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Sept.

(Fortsetzung.)

Preuz. Das schönste Recht des Volks ist die Ausübung seiner Souveränitätsrechte, und wegen dem Zustand eines Theils des Volks, soll der übrige Theil nicht seiner Rechte beraubt werden, und eben so wenig sollen die Rebellen die Urversammlungen besuchen können, um da aufs neue wider das Vaterland zu arbeiten, und dem ganzen Kanton solche Beamte zu geben, welche der Sache der Freiheit nicht ergeben sind; ich stimme also Müces dringendem Antrag bei.

Huber stimmt im Ganzen den Grundsätzen Müces bei, aber die Form, unter der dieser Gegenstand uns zukommt, gefällt ihm nicht; er glaubt, es stehe nicht beim Vollziehungsdirektorium durch ein Arrêté die Urversammlungen einzustellen; er will daher die Sache einzig darauf beschränken, die Urversammlungen in dem insurgirten Oberwallis einzustellen.

Ruhn ist in den gleichen Grundsätzen, und kann die aufgestandenen Bürger nicht als Aktibürger ansehen, wundert sich aber, daß die Repräsentanten des Wallis heute die Insurgenten nicht als Aktibürger ansehen und behandeln wollen, während sie gestern dieselben aufs vollständigste in Rechnung brachten, um sie beim Senat gehörig repräsentiren zu lassen; er stimmt für Verweisung an eine Commission.

Zimmermann stimmt auch für nähere Untersuchung durch eine Commission, fodert aber vor allem aus, daß der Gegenstand nicht einseitig behandelt, sondern im Allgemeinen betrachtet werde, denn auch in andern Kantonen sind Bürger, die sich mit dem Feinde der Republik vereinigten, und gegen diese die Waffen ergriffen haben.

Lüscher findet Zimmermanns Antrag sehr gut, nur den Umstand abgerechnet, daß morgens schon die Urversammlungen gehalten und also ein solches Gesetz kaum mehr in Ausübung gesetzt werden kann.

Zimmermann beharrt, weil auch, wenn die Zeit zu kurz ist, er nicht zu einseitigen Maßregeln seine Zustimmung geben wird.

Fizi folgt, will aber auch die Rädelsführer, die nicht immer die Waffen trugen, von den Urversammlungen ausschließen.

Huber beharrt, oder fodert, daß die zu ernennende Commission während der Sitzung ihr Gutachten vorlege; auch hofft er, werde Fzis Bemerkung von selbst in Betrachtung genommen werden.

Alcermann unterstützt Lüschers Einwendung, weil es durchaus zu nichts dient, noch ein allgemeines Gesetz zu machen über Fälle, die schon statt gehabt haben werden, wenn das Gesetz bekannt wird.

Gapani wundert sich über die Walliser Repräsentanten, und hofft, weil sie nun einsehen, daß die Rebellen ihr Aktibürgerrecht nicht ausüben sollen, so werden sie auch keinen Repräsentanten mehr für sie in den Senat begehren.

Fegler bittet, daß man Sorge trage, das Uebel nicht noch ärger zu machen, denn es sind beinahe ganze Kantone, welche gezwungen die Waffen gegen die Franken getragen haben, und mit solchen Ausnahmen könnte man leicht in Fall kommen Erbitterung zu bewirken und das Uebel weit ärger zu machen als es vorher war.

Anderswerth ist Feglers Meinung, und fordert, daß der Commission Zeit gelassen werde, bis morgens über das uns vorzulegende Gutachten nachzudenken.

Huber bittet, daß man die Ernennung dieser Commission nicht länger durch Berathung verschiebe.

Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, um bis morgen ein Gutachten vorzulegen, und das Direktorium aufgefodert, dieser Commission die erforderlichen Berichte mitzutheilen; in die Commission werden ernannt: Huber, Herzog v. Eff., Gapani, Schlup und Kaufmann v. Mattwyl.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal vorgelesen und Siveise in Berathung genommen.

An den Senat.

Nach angehörter Ablesung der Botschaft des Vollziehungsdirectoriums vom 7. Sept., und nach dem er das Gutachten der über diesen Gegenstand niedergesetzten Commission vernommen,

In Erwägung, daß die einem Ausreißer oder Gefangenen gegebene Freistatt, ein strafbares Unternehmen gegen die Sicherheit des Staats und der Bürger ist;

In Erwägung, daß es selbst die Republik gegen ihre Verbündeten gefährden kann;

In Erwägung, daß es folglich sehr dringend ist, daß strenge Strafgesetze solchen Verbrechen zuvorkommen, und sie bestrafen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

§ 1. Jedermann, der das Ausreißen einer gefangenen oder nichtgefangenen Militärperson anstiftet, oder dazu anreizen würde, soll zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

2. Jedermann, der ein solches Ausreißen begünstigt hätte, soll mit einjähriger Kettenstrafe bestraft werden.

3. Jede Gemeinde, in deren Bezirk einer gefangenen oder nichtgefangenen Militärperson wesentlich Unterschlaup gegeben würde, soll gehalten seyn, eine Buße zu bezahlen, die nicht unter 160, und nicht über 1000 Franken für jeden Ausreißer seyn kann.

4. Diese Buße soll mit der Bevölkerung und dem Reichthum der Gemeinde im Verhältniß stehen.

5. Sie soll unverzüglich von den reichsten Einwohnern dieser Gemeinde erhoben werden, welchen das Recht des Rekurses gegen die Schuldigen freigelassen ist, wenn sie bekannt sind, oder in ihrer Ermangelung auf die andern Mitglieder der Gemeinde, welche nach Maassgabe ihres Vermögens zur Entrichtung beitragen sollen.

6. Die verhältnismäßige Schätzung auf die Gemeinden soll von dem Kantonsgericht auf den Vorschlag des öffentlichen Anklägers geschehen, dem diese Vergehen angegeben werden sollen.

7. Die verhältnismäßige Schätzung über den Beitrag der Einwohner zu dieser Buße, soll von der Municipalität des Orts geschehen.

8. Jede Gemeinde, durch deren Bezirk ein Ausreißer oder entwichener Gefangener mit Wissen mehrerer Einwohner durchgegangen, oder sich da aufgehalten hätte, ohne daß man sich Mühe gegeben hätte, denselben anzuhalten, oder ohne daß man ihn dem Agent in der kürzesten Zeitfrist angezeigt hätte, soll eine Buße von 160 Franken bezahlen, welche so entworfen werden soll, wie es im § 5 dieses Gesetzes bestimmt ist.

9. Jeder Agent, der vernachlässigen würde, einen Ausreißer, von dem er Kenntniß gehabt hätte, anzuhalten, oder anhalten zu lassen, soll entsetzt, für zwei Jahre seines Bürgerrechts verlustig seyn, und eine Buße von 100 Franken bezahlen.

10. Jeder Bürger, der den in seinem Vermögen stehenden Beistand zur Anhaltung eines Ausreißers oder entwichenen Gefangenen verweigert, soll seines Bürgerrechts für ein Jahr verlustig seyn, und überdieß zu 80 Franken Buße, oder, wenn er arm ist, zur Arbeit vom Werth dieser Summe.

11. Jeder Bürger, welcher einen Ausreißer oder entwichenen Gefangenen mit Gewisheit angeben würde, soll, wenn dieser Ausreißer oder Gefangener nach seiner Angabe angehalten wird, eine Belohnung von 50 Franken erhalten, und er hat die Handlung eines guten Bürgers begangen, dadurch, daß er dazu beitrug, die Gefahr der Räuberei und des Bürgerkriegs von seinem Vaterland zu entfernen.

12. Jeder Bürger oder Bürgerin, welcher dazu beitrug, einen Ausreißer oder entwichenen Gefangenen anzuhalten, erhält, wenn er allein ist, oder sie erhalten zusammen, wenn es mehrere sind, die Summe von 50 Franken für jeden Ausreißer, welchen sie angehalten, oder der Polizei überliefert haben.

13. Die durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Bußen fallen dem Staat zu, so wie die durch das gleiche Gesetz versprochenen Belohnungen aus seiner Kasse bezahlt werden.

14. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, und in allen Gemeinden der Republik öffentlich bekannt gemacht, und angeschlagen werden.

§ 1. Rilmann findet diese Strafe zu streng, und fodert Herabsetzung auf die Hälfte.

Huber: Dieser § ist aus einem frühern Gesetz über diesen Gegenstand genommen, und kann also nicht abgeändert werden, ohne jenes Gesetz zurück zu nehmen: überdem ist hier von dem Verfasser die Rede, der immer mehr Strafe verdient als der Verfährte. Er beharrt auf dem Gutachten.

Ufermann fodert nähere Erläuterung über diesen §, weil derselbe nicht hinlänglich deutlich bestimmt, daß er nur den wirklichen Verfährer betreffe.

Rilmann beharrt, und fodert Rücknahme des frühern Gesetzes, indem wir durch Erfahrung wissen, daß allzu strenge Gesetze mehr Schaden als nützen.

Escher: Freilich ist dieser § aus den frühern Gesetz über diesen Gegenstand hergenommen, allein wir kennen einen einzigen Fall, welcher nach jenem

Gesetz beurtheilt wurde, und da fanden wir das Urtheil zu hart, und begnadigten den Fehlbaren; wir sollen aber Gesetze machen, die, wenn sie angewendet werden, keiner Begnadigungen bedürfen, welche immer eine Lücke im Gesetz beweisen, und gegen die übrigen Gefangenen ungerecht sind; ich stimme also ganz Kilchmanns letztem Antrag bei, das frühere Gesetz zurückzunehmen, und diese Strafe um die Hälfte zu verringern.

Zimmermann hat auch die Einwendung der Unbestimmtheit gegen diesen § zu machen, und überdem haben wir letzte Woche ein Gesetz gegen Weigerung des Militärdienstes gemacht, mit welchem dieser gegenwärtige Vorschlag durchaus nicht übereinstimmt; in einem spätern § wird hier auch vorgetragen, ganze Gemeinden verantwortlich zu machen, welches immer äußerst schwierig und unannehmlich ist, weil nie kein Unschuldiger gestraft werden soll. Um also nicht mehr Zeit mit diesem Gutachten zu verlieren, fordere ich, daß es zu gänzlicher Umarbeitung in allen den berührten Rücksichten der Commission zurückgewiesen werde.

Nach folgt, und fordert auch weit bestimmtere Abfassung dieses Strafgesetzes, und Unterscheidung der verschiedenen Fälle, die die Grade der Strafbarkeit ausmachen, welche in dem letzten Gesetz gegen Weigerung des Militärdienstes gut beobachtet sind.

Huber beruft sich auf das frühere Gesetz, auf welches sich die Commission stützte; er will gerne die Strafen vermindern, wenn man findet, diejenigen, welche die Republik ins Verderben stürzen wollen, verdienen diese Strafe nicht. Dazumahl, als wir vom Direktorium durch seine Botschaft auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht und eingeladen wurden, hierüber ein Gesetz zu machen, war die Versammlung voll Gefühl für die Wichtigkeit der Sache; heute hingegen scheint es derselben gar nicht so ernst mit dem Gegenstand zu seyn: ich fordere weitere Behandlung des Gutachtens, damit die Commission wisse, was sie bearbeiten soll, oder wenn man nichts thun will, so gehe man gerade über die Direktorialbotschaft zur Tagesordnung.

Carrard. Das frühere Gesetz, auf das sich Huber stützt, betraf die österreichischen Kriegsgefangenen, jetzt hingegen vereinigt die Commission alle Arten von Ausreißungen mit einander, und daher kommt es, daß wirklich dieser Vorschlag strenger ist als jenes erstere Gesetz, ich fordere also auch Rückweisung an die Commission, mit dem Wunsch, daß sie verschiedenartige Gegenstände nicht vermische.

Ruhn ist Carrards Meinung, und findet, die Commission sei von ihrem eigentlichen Gegenstande abgewichen, und darum müsse das Gutachten der

Commission zurückgewiesen werden. Er bittet sie aber auch auf diejenigen Deserteurs Rücksicht zu nehmen, welche vielleicht unter diesem Vorwand vom Feind als Ausspäher ausgesandt wurden.

Zimmermann beharrt, weil zu harte Strafgesetze meist Straflosigkeit bewirken.

Huber: Man lese nur die Botschaft des Direktorium, und man wird sehen, daß die Commission nicht über ihren Auftrag hinausging.

Secretan fordert, daß die Commission den militärischen Strafcoder etwas in Berathung ziehe, um ein mit diesem übereinstimmendes Gesetz vorzuschlagen. Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Schlumpf, im Namen der Majorität einer Commission legt folgendes Gutachten vor.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungs-Direktorium hat Euch unterm 27sten Juli lezthin eine Bittschrift der Gattin des Josephs Ronca von Luzern übersandt, welcher von dem obersten Gerichtshof zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe, und einer achtjährigen Suspension seines Aktivbürgerrechts verurtheilt worden.

In dieser Botschaft macht das Direktorium zugleich den gesetzgebenden Räten, gemäß seines constitutionellen Rechts, den Vorschlag, die zweijährige Zuchthausstrafe in einen Gemeinverhaft von eben dieser Zeit zu verwandeln.

Ihr habt, B. B. Repr., diese Botschaft sammt der beigefügten Bittschrift an eine Commission zu näherer Untersuchung gewiesen, und nun hab ich die Ehre im Namen dieser Commission euch folgenden Bericht zu erstatten.

Erstens waren dieser Botschaft nicht einmal das Urtheil des obersten Gerichtshofs, und eben so wenig die dahin einschlagende Akten beigefügt, so daß die Commission eigentlich nichts untersuchen konnte.

Zweitens war damals der Aufenthaltsort des Ronca nicht bekannt, und er schmachtete in keinem Zuchthaus, auch wollte die Commission nicht so blindlings die vorgeschlagene Begnadigung anrathen, und eben so wenig auf die Verwerfung des Vorschlags antragen: daher ward die Sache ein wenig verschoben.

Auf die wiederholt bringende Bitte der Ehefrau des Ronca, hat der Präsident eurer Commission (ohne zu glauben, daß es just seine Pflicht sei) einmal persönlich und einmal schriftlich die gehörigen Akten von der Kanzlei des Direktoriums verlangt; und endlich unterm 1sten dieses Monats von dem Justizminister erhalten.

Diese Akten sind sehr weitläufig, doch hat die Commission in denselben nichts gefunden, das den

Begnabigungsvorschlag des Direktoriums auch nur einigermaßen schwächen konnte.

(Die Fortsetzung folgt.)

R a p i n a t.

Rapinat, Exkommissär in Helvetien, an den
B. Suter, Mitglied des helv. gesetzge-
benden Rathes.

Paris, 24. Fructid. (10. Sept.)

Ich vernehme, B. Repräsentant Suter, durch eine Zeitung, daß Sie mich in einer Ihrer Sitzungen als einen neuen Verres behandelt haben, welchem Sie alles Unglück, das die Schweiz betraf, zuschreiben. Verres war aber ein römischer Prokonsul, welchen Cicero der größten Räubereien, Bedrückungen, Einkerkelungen und Mordthaten beschuldigte, indem er zugleich That sachen dafür anführte. Um mich also einem Verres vergleichen zu können, müssen Sie die Mordthaten, die Räubereien und Bedrückungen, welche ich in Helvetien soll begangen haben, genau anführen, und so lange Sie dieses nicht thun, so lange Sie die That sachen nicht mit den nöthigen Beweisen unterstützen, so lange werde ich auch behaupten, daß Sie weiters nichts als Verläumdungen ausgestreut haben, welche Ihnen die eingestricheltesten Feinde der fränkischen Nation eingaben, unter denen Sie, wie man sagt, immer eine vorzügliche Rolle gespielt haben. —

Ich fodere Sie demnach feierlich auf, so wie alle übrigen, die von mir verlangten Beweise darzuthun, damit das Publikum erfahren könne, welchen Grad von Zutrauen Sie verdienen.

R a p i n a t.

Suter, Repräsentant des helv. Volks, an
den B. Rapinat, Exkommissär in der
Schweiz.

Bern, den 23. Sept. 1799

Sie fodern mich feierlich auf in einem Brief, den ich heute erhielt, und welchen Sie auch, zwar mit einer kleinen Abänderung, in das offizielle Tagblatt haben einrücken lassen, daß ich die Beweise darthun soll für die neue Titulatur eines Verres, die ich Ihnen in einer am 27. August gehaltenen Rede im großen Rath ertheilte.

Wenn gleich diese Beweise allerwärts sich finden, wo Sie nur Ihren Tritt in Helvetien hingesezt haben; wenn sie gleich stehen in den Verwal-

tungskammern von Bern, Luzern und Zürich; wenn sie gleich stehen in Arau noch rauchend von Ihrer Tirannei bei der bekannten Rapinato-Verschöde, die selbst das fränkische Direktorium durch seinen Beschluß vom 2. Messid. An. V. kassirte; wenn sie gleich versilbert schlummern in Ihrer Tasche, und blutig noch dampfen auf so mancher Stelle meines theuern Vaterlandes; wenn sie gleich sich mächtig hören lassen in der öffentlichen Meinung von Frankreich, wo kein Mensch nach ihnen hinblift, und sogar alle Zeitungsschreiber sie verachten; wenn sie gleich ewig stehen werden in den blutenden Herzen aller edeln Schweizer — so mache ich mir dennoch als Freund meines Vaterlandes, als wahrer Freund der Freiheit, eine heilige Pflicht daraus, sie der Zukunft zur Belehrung näher zu entziffern, damit Frankreich sich darin spiegeln kann, damit es wisse, daß vorzüglich Ihr tyrannisches Betragen die Herzen der guten Gebirgsvölker Helvetiens von der sonst so heiligen neuen Form der Freiheit entfernte, und damit man endlich einsehen lerne, daß, wenn Freiheit nicht Hand in Hand mit der Tugend und der Moralität wandelt, kein Segen für die Völker daraus entspringe. Dieses alles werde ich beweisen als Freund der Freiheit und Ihrer Nation, und jeder Freund der Wahrheit wird daraus sehen, daß gerade Sie der größte Feind Ihres Vaterlandes waren, indem Sie sich, sogar Ihrer eigenen Instruktion zuwider, die größten Bedrückungen gegen ein unschuldiges befreundetes Volk erlaubten, und ihm den eben geschenkten Reich der Freiheit so grausam vergifteten. Wenn Sie noch einige Wochen Geduld haben, so werden Sie alle diese Beweise lesen können. Da Sie aber von mir verlangen, ich möchte alle That sachen präcisiren, so bitte ich Sie, mir ein genaues Verzeichniß von der Summe zu schicken, die Sie über die bekannten 4 Millionen hinaus, welche einzig, nach allen Nachrichten, von den Schweizern Schätzen in die fränkische Staatskasse flossen, zu sich genommen, oder vielleicht nur an einem sichern Ort verwahrt haben. Was die übrigen Ausfälle gegen meine Person betrifft, als wenn ich ein Feind der fränkischen Nation wäre, darüber fragen Sie das helvetische Volk, für welches ich lebe und sterbe, fragen Sie alle meine Collegen, und untersuchen Sie mein republikanisches Leben. Ich weiß nur, daß mein Gewissen rein ist, daß ich nur die Freiheit im Gewand der Tugend suche, und daß man eben deswegen nie ein Feind der fränkischen Nation heißen kann, wenn man ihre Verres entlarvt und anklagt, sondern daß man im Gegentheil sich dadurch als ihren größten Freund bezeugt.

S u t e r.